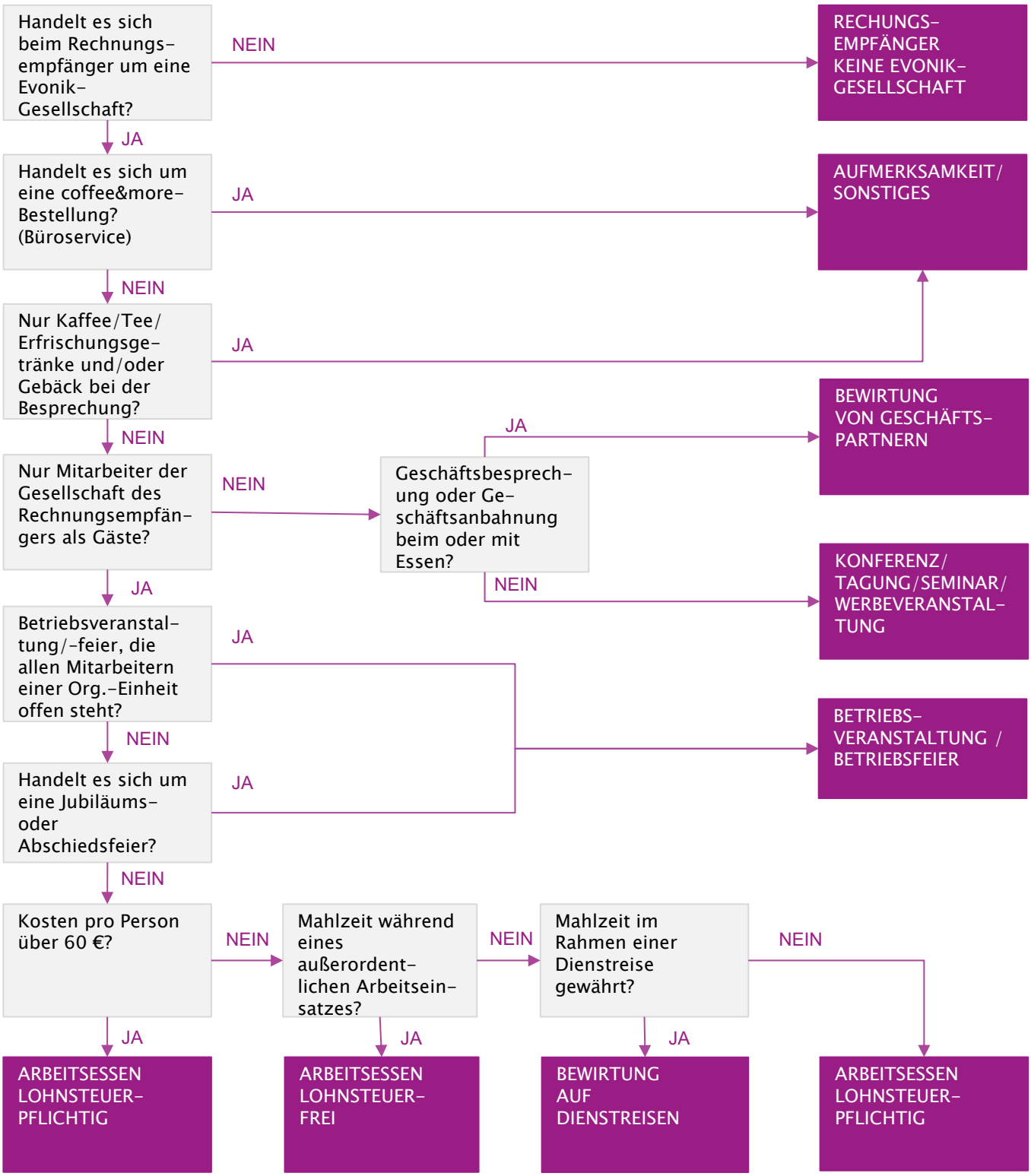
Entscheidungsbaum zur Erfassung von Bewirtungsarten



Siehe auch: „Erläuterungen für die Bestellung von Bewirtungen bei Evonik Catering Services“ .
Ansprechpartner für Rückfragen: lohnsteuerpauschal@evonik.com

Evonik Catering Services GmbH
(gültig ab: Oktober 2026)

Bewirtungen

Erläuterungen für die Bestellungen von Bewirtungen bei Evonik Catering Services GmbH

Um eine korrekte steuerliche Buchung und die Anerkennung von Bewirtungsleistungen durch die Finanzverwaltung zu gewährleisten, sind verschiedene Pflichtangaben zur Art der Bewirtung, zum Anlass der Bewirtung bzw. zu den bewirteten Personen notwendig.

Deswegen bitten wir Sie, bei Bestellungen von Bewirtungen bei Evonik Catering Services GmbH die für die Finanzverwaltung erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Als erstes ist die Art der Bewirtung entsprechend der folgenden Erläuterungen zu bestimmen. Die Auswahl ist im Reservierungsprogramm MeetUp Catering bzw. in den Bestellformularen unter dem Punkt „Bewirtungsart" anzugeben.

Des Weiteren sind für alle Arten von Bewirtungen mit Ausnahme der Bewirtungsarten „Aufmerksamkeiten / Sonstiges" und „Rechnungsempfänger KEINE Evonik Gesellschaft" noch der Anlass der Bewirtung sowie alle bewirteten Personen / Teilnehmer (Name, Firma, evtl. Organisationseinheit) verpflichtend anzugeben. Bitte denken Sie auch an die Unterschrift.

Rechnungsempfänger KEINE Evonik Gesellschaft

Diese Bewirtungsart ist zu wählen, wenn der Rechnungsempfänger nicht zum Evonik Konzern gehört bzw. wenn es sich um eine private Bestellung handelt (es wird eine Privatrechnung an den Mitarbeiter ausgestellt und nicht an die Gesellschaft).

Aufmerksamkeiten

Unter Aufmerksamkeiten werden Bestellungen von Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränken und Keksen für Besprechungen verstanden.

Aber auch sämtliche Bestellungen aus dem Lagerverkauf / Coffee & More Angebot, z. B. auch Reinigungsmittel bzw. auch Reinigungs- und Dienstleistungsarbeiten fallen unter diesen Punkt.

Bewirtung von Geschäftspartnern

Es handelt sich um eine Bewirtung von Geschäftspartnern, wenn mindestens eine Person einer anderen Gesellschaft, mit der eine Geschäftsbeziehung besteht oder angebahnt werden soll, an der Bewirtung teilnimmt. Zu den „anderen Gesellschaften" zählen auch Konzerngesellschaften.

Bei der Bewirtung von Geschäftspartnern steht die Darreichung von Speisen und Getränken im Vordergrund bzw. sie erfolgt im Zusammenhang mit einer geschäftlichen Besprechung.

Beispiel:

Mitarbeiter der Evonik Industries AG besprechen ein neues Projekt mit Mitarbeitern der Evonik Operations GmbH. Die Besprechung geht von 10 Uhr bis 15 Uhr. Auf Kosten der Evonik Industries AG werden mittags belegte Brötchen bestellt.

⇨ Es handelt sich um eine Bewirtung von Geschäftspartnern, da die Teilnehmer Mitarbeiter von unterschiedlichen Gesellschaften sind.

KEINE Bewirtung von Geschäftspartnern ist eine Bewirtung an der nur Mitarbeiter einer Gesellschaft teilnehmen, auch wenn sie von verschiedenen Standorten bzw. aus unterschiedlichen Abteilungen kommen.

Beispiel:

Mitarbeiter der Evonik Industries AG von den Standorten Hanau und Essen besprechen ein neues Projekt am Standort Essen. Die Besprechung geht von 10:30 Uhr bis 16 Uhr. Auf Kosten der Evonik Industries AG werden mittags belegte Brötchen bestellt.

⇨ Es handelt sich **nicht um eine Bewirtung von Geschäftspartnern**, da die Teilnehmer zwar von unterschiedlichen Standorten kommen, jedoch Mitarbeiter einer Gesellschaft sind.

Arbeitsessen lohnsteuerfrei

Mahlzeiten, die dazu dienen den Arbeitsablauf anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes zu fördern, und an der nur Mitarbeiter einer Gesellschaft teilnehmen, sind lohnsteuerfrei. Der Wert der abgegebenen Speisen und Getränke darf je Mitarbeiter 60 € inkl. Umsatzsteuer nicht übersteigen.

Beispiel:

Eine Reparatur muss durchgeführt werden. Die Arbeiten dauern von 13 Uhr bis 23 Uhr. Damit die Arbeit nicht unterbrochen wird, wird um 19 Uhr eine Kleinigkeit zu Essen bestellt.

Bewirtung auf Dienstreisen

Der Arbeitgeber gewährt seinem Mitarbeiter auf einer Dienstreise eine Mahlzeit. Der Wert der Mahlzeit darf 60 € inkl. USt nicht übersteigen.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter aus Hamburg reist nach Essen. Sein Mitarbeiterausweis ist nicht für die Nutzung der Kantine freigeschaltet. Der Mitarbeiter wird auf Kosten des Arbeitgebers in der Kantine bewirtet.

Arbeitsessen lohnsteuerpflichtig

Die Gewährung von Mahlzeiten, an denen nur Mitarbeiter einer Gesellschaft teilnehmen und die nicht als Arbeitsessen während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes oder einer Bewirtung auf einer Dienstreise zu werten sind, sind lohnsteuer-und evtl. sozialversicherungspflichtig.

Hierzu gehören auch Mahlzeiten, die nach der Beendigung eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes gewährt werden. Dies gilt auch für Mahlzeiten während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, die den Wert von 60 € inkl. USt je Mitarbeiter übersteigen. Generell sind alle Belohnungsessen lohnsteuerpflichtig. Z. B. die Mitarbeiter, die den Jahresabschluss erstellt haben, werden zu einem Essen eingeladen, weil die Arbeit in kürzester Zeit durch hohen Einsatz der Mitarbeiter erledigt wurde.

Betriebsveranstaltung / Betriebsfeier

Um eine Betriebsveranstaltung handelt es sich, wenn alle Mitarbeiter einer Organisationseinheit (z. B. Abteilung, Bereich, Gesellschaft oder Standort) an der Veranstaltung teilnehmen können. Dies können z. B. Weihnachtsfeiern, Standortfeste oder Betriebsausflüge sein.

Bis zu einem Freibetrag von zurzeit 110 € inkl. USt je teilnehmenden Mitarbeiter entsteht keine Lohnsteuerpflicht. Wird die Grenze überschritten, ist der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig.

Dieser Punkt ist auch bei Jubiläums- oder Abschiedsfeiern zu wählen.

Konferenz / Tagung / Seminar / Werbeveranstaltungen

Dieser Punkt ist nur zu wählen, wenn keine andere Bewirtungsart passt.